



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

K o n z e s s i o n

**für die Einrichtung und den Betrieb
öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur
im Fürstentum Liechtenstein**

***(Infrastrukturkonzession gemäss Art. 5 Bst. a EKDV -
RA 0/2344)***

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erteilung der Konzession

Gestützt auf Art. 8 des Telekommunikationsgesetzes (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBI. 1996 Nr. 132, und nach Massgabe der Art. 12 und 14 TelG sowie von Art. 5 Bst. a der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBI. 1998 Nr. 106, erteilt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde diese Konzession der

KYBERNA INFORMATIK Anstalt

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, (nachstehend "Konzessionsinhaber" genannt).

Art. 2
Dauer; Geltung; Geltungsbereich

1) Diese Konzession wird für eine Dauer von zehn Jahren erteilt, sofern sie während dieser Dauer nicht ganz oder teilweise widerrufen, entzogen oder abgeändert wird.

2) Hält der Konzessionsinhaber die Bestimmungen dieser Konzession während der gesamten Dauer dieser Konzession ein, besteht nach deren Ablauf ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung um jeweils zehn weitere Jahre.

3) Diese Konzession findet keine Anwendung in Fällen, in denen der Konzessionsinhaber Leitungen in bestehende öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur oder in andere bestehende Infrastrukturen Dritter (Leerrohre) einzieht oder einziehen lässt und diese Tätigkeit keine Auswirkungen auf das Natur- oder Landschaftsbild hat.

Art. 3
Anwendbares Recht

1) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Bestimmungen:

- a) des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132, unter Einschluss der Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Kommunikation (nachstehend mit „AK“ abgekürzt) gemäss Abs. 4;
- b) der zur Durchführung des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBl. 1998 Nr. 106;
- c) des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts;
- d) der sonstigen anwendbaren Gesetze und Verordnungen.

2) In Fällen, in denen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession in Frage steht und in denen sich die Regelung eines bestimmten Sachverhaltes aus den Bestimmungen dieser Konzession nicht ohne weiteres ergibt, sind die Bestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts über den ONP (Offener Netzzugang) sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte des EWR-Rechts (Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlamentes) in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. In diesen Fällen

ergibt sich die Regelung des in Frage stehenden Sachverhaltes aus diesen Bestimmungen.

3) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Anordnungen des AK in Form entweder von verbindlichen Entscheidungen oder Verfügungen oder von Plänen gleich welcher Art oder in Form von unverbindlichen Massnahmen, wie insbesondere von Empfehlungen oder Informationen. Im Rahmen ihrer Funktion als Regulierungsbehörde kann das AK zur Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession alle erforderlichen Massnahmen treffen, die sich aus den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts ergeben.

4) In Fällen, in denen die EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe des EWR-Rechts im Zuge der Erteilung von Konzessionen einen Ermessensspielraum besitzen, wird die Regierung diesen Ermessensspielraum in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde ausnützen, um die dem EWR-Recht zugrundeliegende Politik so weit wie möglich durchzusetzen. Die Bestimmungen dieser Konzession werden in entsprechender Weise in Übereinstimmung mit Art. 24 abgeändert werden.

Art. 4

Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession; Regulierungsbehörde

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession wird durch das AK in seiner Funktion als Regulierungsbehörde überwacht und durchgesetzt.

TEIL B: GEGENSTAND, UMFANG UND AUSÜBUNG

1. Gegenstand und Umfang

Art. 5

Gegenstand

1) Den Gegenstand dieser Konzession bildet die Einrichtung und der Betrieb sowie der Ausbau öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur im Fürstentum Liechtenstein (nachstehend mit "Netzinfrastruktur" abgekürzt) in Form von einzelnen Leitungswegen (Punkt-Punkt-Verbindungen) mit Netzabschlusspunkten, die in Liechtenstein oder im Ausland belegen sein können. Keinen Gegenstand dieser Konzession bildet:

- a) öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur in Form von Mobilnetzen;
- b) die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und die Einrichtung und der Betrieb von Telekommunikationsanlagen, sofern und solange diese Tätigkeiten unter die Einzelkonzessionspflicht fallen und dem Konzessionsinhaber eine entsprechende Einzelkonzession nicht erteilt worden ist.

2) "Öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur" im Sinne dieser Konzession umfasst die Netzinfrastruktur, wie sie sich aus dem in *Anhang A* aufgeführten Netzplan in seiner jeweils gültigen Fassung ergibt. Nach dem Inkrafttreten dieser Konzession ergibt sich die jeweils gültige Fassung von *Anhang A* aus den Notifikationen gemäss Art. 9 Abs. 1.

3) Diese Konzession regelt die Beziehungen des Konzessionsinhabers zur Konzessionsbehörde und zum AK sowie zu Dritten, insbesondere zu anderen Dienstleistungserbringern, soweit diese Konzession die Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers im Rahmen dieser Beziehungen bestimmt.

Art. 6 *Umfang*

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die von ihm eingerichtete und betriebene Netzinfrastruktur nur für die Selbsterbringung zu nutzen. Der Konzessionsinhaber ist nicht dazu berechtigt, auf der von ihm eingerichteten und betriebenen Netzinfrastruktur Grundversorgungsdienste i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Bst. c TelG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAVT oder andere Dienste i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Bst. e TelG in Form öffentlicher Telekommunikationsdienste i.S.v. Art. 5 Abs. 2 TelG zu erbringen. Art. 14 (Mietleitungen) bleibt vorbehalten.

2. Ausübung

Art. 7 *Grundsatz*

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, diese Konzession nur unter den in den Art. 8 und 9 bezeichneten Voraussetzungen und Einschränkungen auszuüben. Diese Voraussetzungen und Einschränkungen entfallen, sofern und sobald dies von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf der Grundlage einer Politischen

Grundsatzklärung beschlossen wird. In diesen Fällen erfolgt eine Änderung dieser Konzession in Übereinstimmung mit Art. 24.

Art. 8
Bezug von Leitungswegen

1) Der Konzessionsinhaber ist im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes dazu verpflichtet, vor der Aufnahme von Tätigkeiten zur Netzeinrichtung und -betrieb oder zum Netzausbau bei der LTN Liechtenstein TeleNet AG (nachstehend mit "LTN" abgekürzt) oder bei anderen Inhabern von Infrastrukturkonzessionen i.S.v. Art. 5 Bst. a EKDV die Übermittlung einer Offerte zu beantragen, die sich auf eine Bereitstellung der von ihm geplanten Netzinfrastruktur bezieht.

2) Der Antrag auf die Übermittlung einer Offerte gemäss Abs. 1 hat insbesondere die nachstehenden Anforderungen zu enthalten:

- a) Preis und andere finanzielle Bedingungen der Bereitstellung;
- b) Liefertermin (*bringing into service*);
- c) Verfügbarkeit der geplanten Infrastruktur in Form von Leitungswegen;
- d) Belegenheit der Netzabschlusspunkte,
- e) Technologie;
- f) Kapazität;
- g) Kundendienst;
- h) Störungsbehebung (*fault management*).

3) Entspricht die Offerte den Anforderungen des Konzessionsinhabers gemäss Abs. 2, ist dieser zu ihrer Annahme verpflichtet. In diesen Fällen ist der Konzessionsinhaber nicht dazu berechtigt, eigene Tätigkeiten zur Netzeinrichtung und -betrieb oder zum Netzausbau aufzunehmen.

4) Trifft innert 28 (achtundzwanzig) Kalendertagen nach dem Eingang des Antrages auf die Übermittlung einer Offerte gemäss Abs. 1 beim Konzessionsinhaber keine Offerte ein oder entspricht diese den Anforderungen gemäss Abs. 2 nicht, ist der Konzessionsinhaber zu ihrer Annahme nicht verpflichtet. In diesen Fällen ist der Konzessionsinhaber ohne weiteres dazu berechtigt, eigene Tätigkeiten zur Netzeinrichtung und -betrieb oder zum Netzausbau aufzunehmen. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen von Art. 9 Anwendung (Eigene Leitungswege).

Art. 9
Eigene Leitungswege

1) In den Fällen, in denen der Konzessionsinhaber gemäss Art. 8 Abs. 4 zur Netzeinrichtung und -betrieb oder zum Netzausbau in Form eigener Leitungswege

berechtigt ist, zeigt er dem Amt für Kommunikation die Aufnahme dieser Tätigkeiten innert sechs Monaten nach ihrem Abschluss an (Notifikation).

2) Die Notifikation gemäss Abs. 1 hat die Angaben gemäss Art. 8 Abs. 2 zu enthalten und kann in Form einer Kopie des Antrages auf die Übermittlung einer Offerte gemäss Art. 8 Abs. 1 erfolgen.

TEIL C: RECHTE UND PFLICHTEN DES KONZESSIONSINHABERS

Art. 10

Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Kollokation

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, Inhabern einer Infrastrukturkonzession i.S.v. Art. 5 Bst. a EKDV (Dritte) im grösstmöglichen Umfang und nicht diskriminierend Zugangsrechte zur der von ihm eingerichteten und betriebenen Netzinfrastuktur zu gewähren, um eine gemeinsame Nutzung von Anlagen sowie Kollokation sicherzustellen. Der Konzessionsinhaber stellt die gemeinsame Nutzung von Anlagen sowie die Kollokation unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze sicher.

2) Unter Vorbehalt begründeter Fälle ist der Konzessionsinhaber nicht berechtigt, die Gewährung von Zugangsrechten gemäss Abs. 1 zu verweigern. Begründete Fälle im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Engpässe planerischer, baulicher oder technischer Art. Der Nachweis der Begründetheit obliegt dem Konzessionsinhaber.

3) Die Pflicht des Konzessionsinhabers gemäss Abs. 1 und 2 erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der Dritte ihn auf der Grundlage von Gegenseitigkeit *de facto* gleich behandelt oder *de jure* dazu verpflichtet ist (Gegenrecht).

4) In Fällen von Streitigkeiten unter dieser Bestimmung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 11

Interkonnektion und Interworking

Art. 10 findet sinngemäss auch auf die Interkonnektion und das Interworking mit öffentlichen Telekommunikationsinfrastrukturen Dritter Anwendung.

Art. 12

Aufdeckung von Kommunikationsvorgängen und deren Inhalt

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die es den liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Recht ermöglichen, Kommunikationsvorgänge oder deren Inhalt durch Tätigkeiten i.S.v. Art. 51 Abs. 1 TelG (insbesondere Herauslösung, Ablenkung, Umleitung, Aufnahme, Speicherung, Weitergabe oder Weiterleitung von Daten oder Informationen) aufzudecken, sofern und solange diese Kommunikationsvorgänge auf der von ihm eingerichteten und betriebenen Netzinfrastruktur originiert oder terminiert werden.

2) Über die Kostentragung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 13

Geheimhaltung, Daten- und Persönlichkeitsschutz

1) Der Konzessionsinhaber trifft alle erforderlichen Massnahmen, um die Geheimhaltung der Inhalte von Kommunikationsvorgängen zu gewährleisten und keine Informationen gleich welcher Art über Kommunikationsvorgänge an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird. Der Konzessionsinhaber trifft insbesondere alle erforderlichen Massnahmen, um, in Übereinstimmung mit allfälligen Vereinbarungen mit Dritten, sicherzustellen, dass Kommunikationsvorgänge unberechtigterweise mitgehört oder abgefangen werden, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen oder die Durchführung einer Abhörung gerichtlich angeordnet wird.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die für die Sicherstellung des Datenschutzes, des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von Rechtsansprüchen in bezug auf Geistiges oder anderes Eigentum erforderlich sind.

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Massnahmen zu treffen, die das AK im Auftrag von Gerichten oder Verwaltungsbehörden insbesondere in Fällen von Strafverfahren unter Einschluss des Untersuchungsverfahrens sowie in Fällen anordnet, in denen die nationale Sicherheit in Frage steht.

4) Der Konzessionsinhaber ist, in Übereinstimmung mit allfälligen Vereinbarungen mit anderen Konzessionsinhabern, dazu verpflichtet, das Persönlichkeitsrecht von Benützern zu schützen.

Art. 14
Bereitstellung von Mietleitungen

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu berechtigt, Dritten auf der von ihm eingerichteten und betriebenen Netzinfrastruktur Mietleitungen bereitzustellen unter Einschluss eines einfachen Wiederverkaufs der Kapazität der von ihm bereitgestellten Mietleitungen.

2) Dritte im Sinne von Abs. 1 sind natürliche oder juristische Personen, die als Erbringer von Telekommunikationsdiensten den Bestimmungen einer oder mehrerer Einzel- oder Allgemeinkonzessionen unterstehen oder die Telekommunikationsdienste im Rahmen einer Selbsterbringung erbringen sowie Endkunden.

TEIL D: SONSTIGE BEDINGUNGEN

Art. 15
Offenlegungspflichten und Informationserfordernisse

1) Der Konzessionsinhaber hat die Anforderungen in bezug auf die Offenlegung und Bereitstellung von Information zu erfüllen, die vom AK festgelegt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession zu überprüfen.

2) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere innert den vom AK bestimmten Zeitabständen und nach den Vorgaben des AK Berichte zu erstatten oder erstatten zu lassen, die die Einhaltung der liechtensteinischen und internationalen rechtlichen Anforderungen, insbesondere des EWR-Rechts, durch den Konzessionsinhaber belegen.

3) Das AK legt die Erfordernisse in bezug auf Form und Inhalt der vom Konzessionsinhaber zur Verfügung zu stellenden Dokumente fest, die öffentlich zugänglich sein müssen, unter Einschluss öffentlicher Anhörungen.

4) Der Konzessionsinhaber gewährt dem AK Zugang zu sämtlichen Einrichtungen, Aufzeichnungen, Daten und Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession durch den Konzessionsinhaber überprüfen zu können. Das AK berücksichtigt die Interessen des Konzessionsinhabers in

bezug auf die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in angemessener Weise.

Art. 16
Weitere Referenzdokumente

Die Bedingungen für die Ausübung dieser Konzession, unter Einschluss der Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers, können sich aus weiteren Referenzdokumenten ergeben, die in den *Anhängen Bff* dieser Konzession aufgeführt sind.

TEIL E: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17
Inkrafttreten der Konzession

Diese Konzession tritt am Tage der Übermittlung der Konzessionsurkunde in Kraft.

Art. 18
Schlichtung

1) In Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Erbringern oder Benützern der Telekommunikation, die sich aus der Ausübung dieser Konzession ergeben, erfolgt auf Antrag dieser Personen eine Schlichtung durch das AK im Sinne von Art. 47 TelG. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich der Schlichtung zu unterziehen und mit der anderen Partei in gutem Glauben einen Vertrag über deren Rechtskraft abzuschliessen.

2) Kommt es zu keiner Schlichtung oder scheitert diese, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 19
Rechtsmittel

Für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere für Streitigkeiten, die sich im Zuge der Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession ergeben, sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Massgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie des Landesverwaltungspflegegesetzes zuständig.

Art. 20
Anwendbares Recht

Die Ausübung dieser Konzession unterliegt liechtensteinischem Recht.

Art. 21
Haftung

1) Der Konzessionsinhaber haftet für die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten unter dieser Konzession selbst sowie für die im Rahmen der Ausübung dieser Konzession für ihn tätigen natürlichen oder juristischen Personen. Keine Haftung besteht in Fällen, in denen der Konzessionsinhaber gemäss Art. 8 Leitungswege bezieht, für die und im Umfang der Tätigkeit der Bereitstellung.

2) Weist der Konzessionsinhaber nach, dass ihm die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession aus Gründen, die im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten gemäss Art. 3 Abs. 3 ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht möglich ist, kann die Haftung gemäss Abs. 1 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Art. 22
Konzessionsgebühren

1) Für die Erteilung dieser Konzession hat der Konzessionsinhaber eine Konzessionsgebühr in der Höhe von 1'000 Franken an die Regierung zu entrichten.

2) Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Konzessionsinhaber eine jährliche Aufsichtsgebühr in der Höhe von 250 Franken an die Regierung zu entrichten. Für kürzere Aufsichtszeiträume ist die Gebühr pro rata temporis zu entrichten.

3) Die Entrichtung der Konzessions- und Aufsichtsgebühren hat auf ein von der Regierung bezeichnetes Konto zu erfolgen.

Art. 23
Kosten

Ist in dieser Konzession, im geltenden Recht oder in Anordnungen (Entscheidungen oder Verfügungen) des AK nichts anderes bestimmt, trägt der Konzessions-

sionsinhaber die volle und ausschliessliche Verantwortung für die finanzielle Erfüllung der durch diese Konzession begründeten Pflichten.

Art. 24
Änderung und Überprüfung

1) Die Konzessionsbehörde kann die Bestimmungen dieser Konzession zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses insbesondere in Fällen veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse erforderlich ist. Sie tritt auf Anträge des Konzessionsinhabers in bezug auf die Änderung oder Überprüfung dieser Konzession ein und hört den Konzessionsinhaber vor der Änderung unter Berücksichtigung seiner Vorbringen an.

2) Eine Überprüfung und, gegebenenfalls, Änderung dieser Konzession erfolgt von Amtes wegen, sofern und sobald die Voraussetzungen der Erteilung von Infrastrukturkonzessionen i.S.v. Art. 5 Bst. a EKDV in Form oder als Folge einer Politischen Grundsatzerklärung festgesetzt worden sind oder eine Allgemeinkonzession erlassen worden und in Kraft getreten ist. In diesem Falle besitzt der Konzessionsinhaber einen Anspruch auf einen Schutz seiner wohlerworbenen Rechte.

3) Das AK erstattet der Regierung nach diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Bericht und empfiehlt, gegebenenfalls, Änderungen dieser Konzession. Auf das Verfahren der Änderung findet Abs. 1 in jedem Falle Anwendung.

Art. 25
Veröffentlichung

Diese Konzession kann nach Massgabe der für das Konzessionsregister geltenden Bestimmungen öffentlich eingesehen werden und wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Art. 26
Konzessionsurkunde

Dieser Konzession ist eine Konzessionsurkunde beigelegt, die vom Konzessionsinhaber für alle öffentlichen Zwecke eingesetzt werden kann.

Vaduz, den 5. September 2000

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*Anhang A**

* in dieser Publikation nicht enthalten.